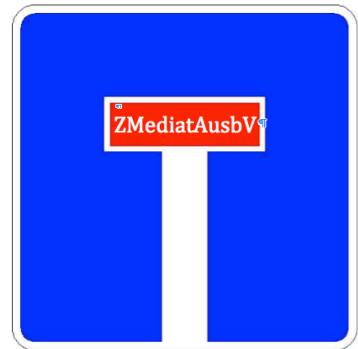


Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildung-Verordnung (ZMediatAusbV)

Endlich eine klare Regelung oder eher . . .



Das Bundesjustizministerium (BMJV) veröffentlichte Ende Januar 2014 einen Entwurf für eine Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren. Vielen Verbänden wurde Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen. An dieser Stelle soll eine übergreifendere Betrachtung erfolgen, die mehr Aspekte berücksichtigt, als diejenigen der Verbände, die sich i.d.R. nur auf ihren Themenkreis beschränken.

Dieser Beitrag befasst sich mit dem Anspruch des BMJV, einen Anreiz zur Aus- und Fortbildung zu geben und mit der Frage, ob das Ziel des BMJV, der Qualität vornehmlich der Wirtschaftsmediation¹ auf dem Markt beizutragen und Transparenz für die Bevölkerung zu schaffen², realistisch ist. In diesem Zusammenhang beschäftigen wir uns unter anderem etwas genauer mit den Annahmen, die das Bundesjustizministerium veranlasst haben, bestimmte Vorgaben - insbesondere die Anzahl der tatsächlich durchzuführenden Mediationsverfahren - in den Entwurf einzuarbeiten. Diese Annahmen bzw. Schätzungen etwas genauer anzusehen, halten wir deswegen für erforderlich, weil natürlich jeder zukünftig zertifizierte Mediator eine realistische und chancengleiche Möglichkeit haben muss, die Mindeststandard einhalten zu können, um erstmals oder fortgesetzt mit dieser Qualifikation tätig sein zu können oder zu dürfen.

1. Gedanken vor der Klammer

Den § 8 möchten wir vor die Klammer ziehen. Diese Regelung ist politisch einer der wichtigsten Bausteine der Verordnung. Hier

wird der Bogen zur Initialrichtlinie der EU³ geschlossen. Ohne sie fällt es schwer zu glauben, dass in Deutschland ein MediationsG überhaupt erlassen worden wäre. Verspätet kam es ja ohnehin. Dennoch können wir uns vorstellen, an dieser Stelle gleichwohl noch etwas zu verbessern.

In § 8 (1) 2. heißt es in Zeile 5, dass der Betroffene „einer Tätigkeit als Mediator nachgegangen“ sein muss. Da hier nicht ausdrücklich vom Mediations“verfahren“, wie sonst im Gesetz, gesprochen wird, könnte diese Definition hier erläutert oder auch von Mediationsverfahren gesprochen werden. Sicherlich wird unterstellt werden können, dass auch in anderen europäischen Staaten Mediations„Verfahren“ durchgeführt werden (*was in der europäischen Evaluation „GO TO MEDIATION“⁴ untersucht und zugrunde gelegt wird*) und insofern kein Interpretationskonflikt eintreten kann, wenn auch an dieser Stelle von „Verfahren“ gesprochen wird.

Stimmen sagen, dass die Qualifizierungserfordernisse deutlich unter den Anforderungen liegen, die die Fachverbände an ihre zertifizierte Mediatoren stellen. Das könne dazu führen, dass es in Deutschland künftig eine 3-stufige Qualifizierung für Mediatoren gibt. Die

- B - Mediatoren (*nicht zertifiziert*), die
- A - Mediatoren (nach §§ 5 f MediationsG zertifiziert) und die
- A+ - Mediatoren (zertifiziert nach den fachlichen Standards der BAFM, BM und BMWA sowie DGM).“⁵

¹ An dieser Stelle befassen wir uns ausdrücklich nicht mit Familienmediation und solchen im Arbeitsrechtlichen Bereich.

² Begründung A. I = Seite 11

³ Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen

⁴ <http://www.gotomediation.eu/home/welcome/>

⁵ vgl. Steinberg Institut spricht von einem drei-stufigen Qualifizierungssiegel: <http://www.simk.net/Mediation->

Auch dies gehört für uns vor die Klammer. Wenn es am Ende so herauskäme, wie entworfen, dann würde das die Mediationslandschaft für die Bürger durch eine Drei-Klassen-Mediation unklarer machen, was der Akzeptanz der Mediation in der Bevölkerung abträglich wäre. Gerade diese Akzeptanz muss aber derzeit nach wie vor aufgebaut und entwickelt werden. Mediation ist in Deutschland leider noch immer ein zartes Pflänzchen, das gepflegt und noch immer hochgepäpelt werden muss⁶. Im EU-Justizbarometer 2013⁷ heißt es auch, dass die Mitgliedsstaaten die Verfügbarkeit und die Qualität der Mediation ... fördern sollten⁸. Das würde durch eine Drei-Klassen-Mediation im Keim bedroht bzw. konterkariert.

2. Die in dem Entwurf zugrunde gelegten

Fakten

Hinsichtlich der in der Verordnung enthaltenen verschiedenen tatsächlich Annahmen findet sich außer dem Verweis auf das Statistische Bundesamt kein Hinweis, worauf diese Angaben basieren. Dies gilt ebenso für die Anzahl der derzeit vorhandenen angeblich 7.500 Mediatoren, wie für die Annahme, dass jährliche 1.000 neue Mediatoren ausgebildet würden. Erläutert wird auch nicht, warum der nach § 9 mögliche Ausgleich von 30 fehlenden Ausbildungsstunden, die vier Verfahren ersetzen sollen, offenbar unterstellt, dass eine Mediation durchschnittlich 7 Stunden dauert. Wie es außerdem zu dem Postulat von vier Verfahren im Zwei-Jahres-Rhythmus gekommen ist, bleibt ebenfalls ein Geheimnis des BMJV.

a. Gibt es 7.500 Mediatoren⁹ ?

Was bedeutet die Schätzung des BMJV. Bei eine Zahl von 7.500 Mediatoren wären für den Erhalt ihrer Zertifizierung 15.000 Mediationsverfahren pro Jahr (oder 30.000 in zwei Jahren) notwendig. Ob überhaupt so viele Mediationen außerhalb der Gerichte jährlich durchgeführt werden (können), erscheint mehr als fraglich¹⁰ und ist jedenfalls nicht belegt.

Infos-News/mediation-infos-news.html#AusbildungsVO

⁶ So auch die Präsidentin des OLG-Schleswig in ihrem Einladungsschreiben vom 18. Juni 2014 zum Schleswig-Holsteinischen Mediationstag 2014 (Az.:2070-E-2014-43/2014)

⁷ vgl. COM(2013) 160 final

⁸ aaO. Seite 17

⁹ vgl. Begründung A V. 3. A) zu § 5 = Seite 13

¹⁰ Dies sieht unter vielen auch Ponschub so; vgl. Stolpersteine aus dem Weg räumen in DisputeResolution Nr. 1/2014 Seite 29 bis 32 (31)

DIE ZAHLEN UNTER DIE LUPE GENOMMEN

Die Stiftung Warentest hat im September 2013 unter der Überschrift „Marktübersicht Mediationsausbildung“ 136 Ausbildungsinstitute untersucht¹¹. Die hierin enthaltenen Zahlen sind geeignet, die in dem Entwurf unterstellten Angaben zu hinterfragen. Stellt man eine ganz simple Rechnung an und dividiert die in dem Entwurf genannten 7.500 Mediatoren durch die Anzahl der 136 Ausbilder, so kommt heraus, dass die Ausbildungsinstitute jeweils durchschnittlich 55 Mediatoren ausgebildet haben müssten. Das ist eine erstaunlich geringe Zahl. Der Ehrlichkeit halber muss man dazu sagen, dass 7.500 die gesamten Mediatoren sein sollen, die heute existieren. Also dürften dann auch nur 7.500 Mediatoren jemals von diesen 136 Unternehmen ausgebildet worden sein. Dies gilt für die gesamte Wirkungszeit der Ausbilder. Das ist die Zeit, seitdem solche Ausbildungsinstitute existieren, also so für eine lange Zeit zurück zu rechnen. Diese dürfte sicherlich mindestens zehn Jahre zu betragen. In dieser gesamten Zeit dürften im Schnitt nur pro Ausbilder jeweils 55, p.a. wären das dann knapp sechs Mediatoren ausgebildet worden sein. Kann das stimmen? Wenn Sie uns fragen, müssen derzeit wesentlich mehr Mediatoren existieren, als nur 7.500.

Man kann darüber hinaus Finanzielles überlegen. Bei den in der Untersuchung angegebenen Preisen, die schwerpunktmäßig im Bereich um die T€ 3 bis T€ 4 liegen, hätten mit 55 Ausbildungen durchschnittlich T€ 192 verdient werden können. Abziehen wären Kosten des Ausbildungsbetriebes als solcher (Miete, Löhne, Material ...) und Steuern. Wir landen dann schnell bei einem erstaunlich niedrigen Nettoerlös. Weiterhin müsste dieser Durchschnittsbetrag auch noch wieder auf die Anzahl der Jahre umgebrochen werden, die diese Betriebe schon existieren, denn es gibt nur 7.500 Mediatoren, also wurden auch nur 7.500 jemals ausgebildet! Jeder, der sich auch nur ein wenig mit Wirtschaften auskennt, weiß, dass auf einer solchen Grundlage niemals ein Ausbildungsbetrieb aufrecht erhalten werden kann. Das aber bedeutet, dass die Anzahl der Mediatoren, die eine Ausbildung durchlaufen haben, nicht nur etwas, sondern wesentlich höher sein muss; denn sonst hätten wir es mit viel mehr Insolvenzfällen im Ausbildungsbereich zu tun.

Eine weitere Hilfsüberlegung ist diejenige nach den zu Mediatoren ausgebildeten Rechtsanwälten. Es gibt derzeit mehr als 163.000 Rechtsanwälte im Bundesgebiet¹². Allenthalben findet man auf RA-Briefbögen den Hinweis, dass dieser RA auch Mediator sei. Wenn wir unterstellen, dass dies auf nur ca. 5 % aller Rechtsanwälte zutreffen könnte, wären insgesamt allein unter den Rechtsanwälten 8.150

¹¹ vgl.

www.test.de/marktuebersichtmediationsausbildung.de; aus welchen Gründen das BMJV von nur „etwa 100 Ausbildungseinrichtungen“ ausgeht, ist überraschend, vgl. A. V. 3. b der Begründung.

¹² Vgl. Große Mitgliederstatistik der BRAK zum 01.01.2014, zu finden unter „http://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistikengrmgstistik2014_korr.pdf“

Mediatoren zu finden. Allein das wären schon mehr, als vom Statistischen Bundesamt ange- und vom BMJV übernommen. Hinzu kämen noch alle Mediatoren aus anderen Grundberufen.

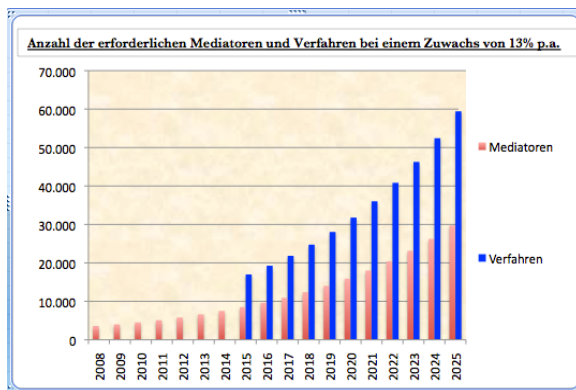
Die in der Begründung zum Entwurf genannten Angaben für die Anzahl von 7.500 Mediatoren sind daher aus unserer Sicht nicht belastbar.

b. Das laufende Mediationsgeschäft

Ein weiterer Aspekt ist die Anzahl der zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung erforderlichen praktischen Fälle, vier Verfahren im Zweijahres Rhythmus, anders gesagt: durchschnittlich zwei Verfahren pro Jahr, § 5 Abs. 1.

Zunächst sollten wir uns vor Augen führen, was das bedeutet.

Das BMJV geht von derzeit 7.500 Mediatoren und einem Zuwachs von 1.000 im Jahr aus. Den Zuwachs kann man realistisch nicht linear rechnen, weil das statisch wäre. Die unterstellten 1.000 neuen Mediatoren drücken einen Zuwachs von 13,33 % aus. Wenn man diese 13,33 % für jedes Jahr erneut hochrechnet, ergibt sich, dass für 2020 ca. 16.000 und für 2025 ca. 30.000 Mediatoren vorhanden sein dürften, die insgesamt in 2020 ca. 32.000 und in 2025 ca. 60.000 Verfahren dokumentieren müssen.



Dieses Ergebnis zeigt, dass mit einer nicht unbeachtlichen Menge an zu dokumentierenden Mediationsverfahren gerechnet werden muss.

Es besteht allseits der Eindruck, dass trotz ihres Vorhandenseins die Vorschrift in § 253 Abs. 3 ZPO¹³ nicht angewendet wird. Bevor

¹³ § 253 Abs. 3 ZPO lautet:

„Die Klageschrift soll ferner enthalten:

1. die Angabe, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen“

nicht eine Erhebung darüber durchgeführt wurde, ob in gerichtlichen Klagen tatsächlich die Angaben gemäß § 253 Abs. 3 ZPO gemacht, falls nicht, ob deren Fehlen der Beklagtenanwalt rügt und ob das Gericht sich aufgrund der Rüge mit den Prozessparteien über die Frage der außergerichtlichen Mediation auseinandergesetzt hat, ist zu befürchten, dass der Anreiz, außer- bzw. vorgerichtliche Mediation zu fördern, verpufft. Deshalb ist eher zu bezweifeln, dass ausreichend außergerichtliche Mediationsverfahren durchgeführt werden, um die hier die erforderliche Fallzahl von 15.000 pro Jahr zu erreichen. Insofern wäre daran zu denken, das Ergebnis der Evaluation abzuwarten, um dann eine Ausbildungsverordnung zu kreieren, die auf belastbaren Zahlen basiert.

Erschwerend kommt hinzu, dass Gerichte Verweisungen an den Güterichter heute noch als „Mediation“ und damit falsch bezeichnen¹⁴. Auch wenn es natürlich zu begrüßen ist, dass die Güterichter alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen können¹⁵, ist es nun eben so, dass sie keine Mediationen durchführen und sie auch keine Mediatoren im Sinne des Mediationsgesetzes sind^{16 17}. Die

¹⁴ § 9 MediationsG lässt folgendes vorübergehend zu: „Die Mediation ... kann unter Fortführung der bisher verwendeten Bezeichnung (Gerichtlicher Mediator) bis zum 1. April 2013 weiterhin durchgeführt werden.“ Damit darf eine Mediation nach dem 1. April 2013 nicht mehr von Gerichten fortgeführt werden; ob unter der Bezeichnung „Gerichtlicher Mediator“ oder nicht ist unerheblich. Das wird freilich unterschiedlich gesehen. Eine von uns aktuell durchgeführte Umfrage bei über 110 Landgerichten hat ergeben, dass es unter den ca. 80 Landgerichten, die geantwortet haben, einige wenige gibt, die eine gerichtliche Mediation heute für unzulässig halten (LG Leipzig, LG Saarbrücken) und ca. 2/3 der Landgerichte sie für zulässig halten bzw. sogar aktiv anbieten. Das gesamte Umfrageergebnis kann über www.wm-mediation.com abgerufen werden.

¹⁵ § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO besagt: „... Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.“ Wenn er alle Methoden inkl. Mediation einsetzen kann, heißt das nicht, dass er eine Mediation tatsächlich durchführt. Es ist nirgends geregelt, dass der Güterichter überhaupt eine Mediationsausbildung durchlaufen haben muss. Abgesehen davon, dass es für den Güterichter problematisch ist, Einzelgespräche im Sinne von § 12 Abs. 3 Ziff. 3 MediationsG zu führen, ist die Mediation darauf angelegt, den Parteien die Kommunikation wieder zu ermöglichen und sie selbst ihre Lösung finden zu lassen. Daran fehlt es bei dem Güterichter, der nirgends gehindert wird, einen eigenen Lösungsvorschlag zu unterbreiten, was man in der Praxis leider überwiegend erfahren muss.

¹⁶ Nicht umsonst weist das Justizministerium Sachsen-Anhalt in dem Flyer MEDIATION IM GERICHT darauf hin, dass die Güterichter keine Mediatoren im Sinne des Mediationsgesetzes sind.

¹⁷ Obwohl das MediationsG in § 9 sagt, dass es heute keine gerichtliche Mediation mehr geben darf, wird allerorten noch von „gerichtlicher Mediation“ gesprochen.

Gerichte bieten somit häufig nicht nur eine Mogelpackung an, wenn sie an den gerichtlichen Mediator verweisen, sondern greifen massiv in die Berufsausübungsfreiheit der freien Mediatoren ein, indem sie dem Rechtssuchenden vorgaukeln, er könne bei Gericht eine Mediation zum Nulltarif¹⁸ bekommen und den freien, nicht an das Gericht gebundenen Mediatoren die Fälle vor-enthalten und somit nicht nur deren Honorare verunmöglichen, sondern ihnen auch die Chance nehmen, eine Zertifizierung erstmals zu erhalten bzw. später aufrecht zu erhalten¹⁹. Auch dieser Gedanke spricht letztlich dafür, die Verordnung nicht bereits jetzt in dieser Form in Kraft treten zu lassen, sondern erst wenn die Evaluation ausgewertet worden ist, sodass die Anforderungen an die Fallzahlen auf einer soliden Basis stehen.

Von großer Bedeutung ist ebenso die Frage, wie die freien Mediatoren an diese Fälle heran kommen, sodass sie auch Mandate bekommen können, um deren Dokumentationen zur Zertifizierung aufbewahren zu können²⁰. Als Vorüberlegung ist es zunächst wichtig zu wissen, wer denn Mediator ist, also als ein Zertifizierungskandidat in Frage kommt.

Die Mediation ist interdisziplinär²¹ und die Mediatorenschaft rekrutiert sich vermutlich zu knapp 60 % aus „rechtsberatenden“ Berufen. Das ist eine völlig unnötige Umschreibung, die Dritte möglicherweise darüber

chen. So jüngst bei einem Bericht über „Erfolgreiche Mediation zwischen IHK Lübeck und Geschäftsführer“, wobei als Quelle: PM Rechtsanwaltskanzlei Graf von Westfalen vom 5.11.13 angegeben wird (vgl. mediationsreport der CfM Heft 1/2014 Seite 3) oder unter der Überschrift „Mediation um Weltraumflug“, wobei als Quelle: www.mz-web.de angegeben wird (vgl. mediationsreport wie vor auf Seite 6).

Auch die Gerichte preisen sich nach wie vor damit an, dass sie „gerichtliche Mediationen“ durchführen. Eine von uns durchgeführte Erhebung zeigt, dass ca. 66 % der Landgerichte aktiv für ihre eigene gerichtliche Mediation werben. (*Die Veröffentlichung kann über www.wm-mediation.de bezogen werden*)

¹⁸ Nulltarif bzw. Kostenfreiheit ist natürlich missverständlich. Gerichtsgebühren fallen an, aber diese richten sich nach dem Gegenstandswert, während Mediatoren üblicherweise zeitabhängig abrechnen, was keine exakte Kostenvorhersage und schon gar keine Deckelung zulässt.

¹⁹ Würde dies im Verhältnis der Mediatoren untereinander passieren, wären Abmahnungen fällig – Ein Gericht kann jedoch u.W. nicht abgemahnt werden – leider.

²⁰ Schon im Januar hat der DIHT festgestellt, dass die von dem Mediations-Gesetz erhofften Impulse für die Mediation ausgeblieben sind, vgl.

http://www.deutscher-mediationsrat.de/downloads/Stellungnahme_DIHK.pdf

²¹ Auch wenn dies allgemein bekannt sein sollte, verweisen wir auf R. Fritz, der das ebenfalls in Das Gütesiegel „Zertifizierte Mediator“ in Das Gütesiegel „Zertifizierte Mediator“ in ZKM 2014 Seite 62 bis 65 (64) formuliert.

hinweg täuschen kann oder soll, dass hiermit Anwälte und nicht sonstige Juristen, wie z.B. fest angestellte Justiziere oder Syndici von Firmen etc. gemeint sind. Eine Durchsicht der Mediatorenliste der Handelskammer Hamburg zeigt, dass über 40 % der Mediatoren aus kaufmännischen, psychologischen oder anderen Berufsgruppen kommen²². Diese Verteilung ist im Grunde irrelevant. Wichtig ist zunächst, dass man sicherlich von einem Mangel an Verfahren auszugehen hat, wie wir oben schon dargestellt haben.

Nun muss man überlegen, wie eine Mediation angebahnt wird. Bei der Mediation als einem Alternativverfahren zum Gerichtssystem, liegt es in der Natur der Sache, dass die Streitenden nach dem Scheitern ihrer Verhandlungen daran denken, den Streit von einem Gericht entscheiden zu lassen. Wohin wendet sich eine Konfliktpartei in dieser Situation? Natürlich an einen Rechtsanwalt oder – in Hamburg z.B. an die öRA²³. Beide sind ausschließlich Angehörige der rechtsberatenden Berufe²⁴. Sich an jemanden zu wenden, der einer anderen Berufsgruppe angehört, beispielsweise an den Steuerberater, einen Coach oder jemanden, der ausschließlich „Mediator“ auf dem Schild stehen hat, dürfte insofern nicht der Regelfall sein. Es besteht also ein deutliches Überpotential für Anfragen zugunsten der Juristen.

Was aber heißt das für unsere Überlegungen. Die Antwort ist verblüffend einfach. Wenn sich die Konfliktparteien überwiegend an Juristen (Anwälte) wenden werden, dann hat diese Berufsgruppe die größten Chancen, an Verfahren zu kommen. Das wiederum heißt, dass die Anwälte mit einer ungleich höheren Wahrscheinlichkeit die Möglichkeit haben werden, die erforderlichen vier Verfahren mediieren und damit ihre Zertifizierung aufrecht erhalten zu können. Alle anderen Berufsgruppen haben entsprechend weniger

²² Bei der Handelskammer Hamburg sind 57 % der gelisteten Mediatoren Juristen, 13 % sind Kaufleute, 7 % kommen aus dem Bereich der Soziologie und Psychologie, 6 % sind Volks- oder Betriebswirte, 1 % sind Steuerberater und immerhin 16 % kommen aus sonstigen Berufsfeldern wie Pädagogik, Theologie, Politikwissenschaften, Sozialökonomie, Architektur, Orientalistik, Informatik oder sind Architekten oder Heilpraktiker. Ein ähnliches Ergebnis zeigt die Durchsicht der bei der CfM gelisteten Mediatoren. Von den knapp 600 Mediatoren findet sich bei knapp 60 % die Angabe eines Herkunftsberufes. Von diesen sind ca. 55 % Rechtsanwälte, 2,9 % Steuerberater, jeweils ca. 1 % Architekten, Lehrer und Theologen, der Rest verteilt sich auf sonstige Berufe.

²³ Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle.

²⁴ Die Beraterinnen und Berater der öRA sind im Hauptberuf Richter, Rechtsanwälte oder Verwaltungsjuristen, vgl. <http://www.hamburgportal.de/behoerden-soziales/behoerden/oeffentliche-rechtsauskunft.html>.

Chancen, Verfahren zu generieren und insofern einen deutlichen Wettbewerbsnachteil im Hinblick auf die erstmalige und vor allem auch auf die Aufrechterhaltung einer Zertifizierung.

Nimmt man hinzu, dass es kaum 15.000 Verfahren für den freien Markt geben wird²⁵, so stellt sich dieser Wettbewerbsvorteil zugunsten der Juristen als Wettbewerbsnachteil für alle anderen dar. Diesem sollte der Verordnungsgeber keinen Vorschub leisten. Er gerät sonst in den Verdacht, von den Juristen manipuliert worden zu sein. Das schadet sowohl dem BMJV, als auch den Juristen.

c. Was zählt als Mediationsverfahren

Darüber hinaus vernachlässigt dieser Entwurf, dass diejenigen, die tatsächlich eine große Vielzahl von Mediationsverfahren durchführen und diejenigen, die lehrend tätig sind, in der Regel über ausreichend Fortbildung und Praxis verfügen, um dem Ziel eines solide ausgebildeten Mediators zu entsprechen. Daher sollten Anrechnungsmöglichkeiten geschaffen werden. Wer eine Vielzahl von Mediationsverfahren durchgeführt hat, sollte dies auf den Fortbildungsteil angerechnet bekommen. Wer eine Lehrtätigkeit wahrnimmt, sollte diese auf Mediationsverfahren angerechnet bekommen. Wer nur eine oder zwei Großmediationsverfahren (z.B. im Bauordnungsbereich (Autobahnbau); öffentliche Großprojekte (Flughäfen; öffentliche Kulturgebäude)) durchführt und deshalb mit sehr vielen Stunden engagiert und daher nicht in der Lage ist, weitere Mediationsverfahren anzunehmen, sollte dies als ausreichendes Verfahren angerechnet bekommen können. Hier bietet sich an, statt Mediations-Verfahren zu verlangen, eine Mindestanzahl von Mediations-Stunden in tatsächlich durchgeführten Verfahren nachzuweisen bzw. zu dokumentieren. Man mag zweifeln, wie das umzusetzen ist. Grundsätzlich sehen wir aber kein Problem, in einer Dokumentation auch deren Gesamtstundenzahl anzugeben, zumal die Honorierung des Mediators in der Regel ebenfalls auf Stundenbasis erfolgt, er diese Angabe also griffbereit hat.

Die in dem Entwurf zugrunde gelegten Fakten sollten zunächst einmal verifiziert werden. Dies spricht dafür, die Verordnung nach Vorliegen der Ergebnisse der Evaluierung zu aktualisieren.

²⁵ Oben haben wir schon dargestellt, dass die Gerichte ohne Legitimation durch das MediationsG den Rechtssuchenden vorspiegeln, Mediationen anbieten zu dürfen und es somit erheblich erschweren, dass Verfahren für den freien Markt zustande kommen.

d. Vier Mediationen als Ersatz für 30 Ausbildungsstunden

Das BMJV hat die Zahl von 4 Mediationen unter dem Aspekt des Ausgleiches von Ausbildungsstunden in der Übergangsregelung des § 9 begründet. Völlig unklar ist, wie diese Anzahl von vier Verfahren und damit diese Stundenzahlen zustande kommen. Wenn vier Mediationen ein Ausgleich für 30 fehlende Ausbildungsstunden sein sollen, scheinen die Verordnungsgeber davon auszugehen, dass eine Mediation durchschnittlich 7,5 Stunden dauert. Man fragt unwillkürlich: Wieso ??? Sind das Zahlen, die von den Gerichten kommen. Da allerdings spricht man dort eher von durchschnittlich 4 bis 5 Stunden pro Mediation²⁶.

Vier Verfahren zu verlangen, ist nur dann vertretbar, wenn auch hier eine realistische Chance besteht, dass die Gesamtzahl der dafür erforderlichen Mediationen überhaupt zu Stande kommen kann. Für die Erstzertifizierung der angenommenen Mediatoren sind 30.000 Mediationsverfahren, die in der Vergangenheit liegen, notwendig, um die Voraussetzungen der Übergangsregelung in § 9 zu erfüllen. Außerdem bedarf es weiterer mindestens 15.000 Mediationsverfahren pro Jahr, um den aktuellen Mediatoren die Zertifizierung erhalten zu können.

Zugegebenermaßen setzt diese Zahl voraus, dass alle 7.500 Mediatoren eine Ausbildung von weniger als 120 Stunden vorweisen und deshalb alle jeweils vier Mediationen nachweisen müssen. Das ist sicherlich nicht richtig. Wie oben in b. schon gezeigt, gehen wir aber davon aus, dass es wesentlich mehr Mediatoren gibt und insofern die Anzahl der unterstellten 7.500 Mediatoren zu niedrig ist. Auch die oben angestellten Überlegungen zur Anzahl der Anwaltsmediatoren hat ergeben, dass allein unter ihnen 8.150 Mediatoren zu finden sein dürften. Da die Anwälte in der Regel keine 120 sondern nur eine 90-stündige Ausbildung absolviert haben²⁷, bedeutet das, dass in diesem Bereich wesentlich mehr Zertifizierungen über die Übergangsregelung in § 9 erforderlich sind, als vielleicht durchschnittlich. Auf alle Fälle kommen wir jedoch mit 30.000 Verfahren,

²⁶ So lesen wir in einem Flyer des Justizministeriums Schleswig-Holstein von „in der Regel 2-3 Stunden“. Dies ist überraschend wenig, wenn man es als Durchschnitt ansetzt. Solche Zahlen können eigentlich seit dem 1. April 2013 sowieso nicht mehr unter der Rubrik „Mediation“ zur Verfügung stehen, da gerichtliche Mediationsverfahren nur noch bis zum 1. April 2013 erlaubt waren, vgl. § 9 MediationsG.

²⁷ Die Kurse des Deutschen Anwaltsinstitutes (DAI) liefen über 90 Stunden und 90 Stunden war auch die Vorgabe der BRAK.

die in der Vergangenheit liegen müssen, nicht hin²⁸.

Aus diesem Grunde erscheint es sachgerecht, einen Bedarf von 30.000 Verfahren nicht zu unterschreiten, sondern als Minimum zu unterstellen, um alle für die Anwendung der Übergangsbestimmung infrage kommenden Bewerber zu erfassen.

Interessanterweise brauchen zwar für die per anno geschätzten neu ausgebildeten 1.000 Mediatoren²⁹ zunächst keine weiteren Verfahren pro Jahr hinzu kommen. Schon bis zu dem vierten Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung müssen pro Jahr aber dann doch weitere 4.000 Fälle hinzu gekommen sein, damit sich auch die Neuen ihre Zertifizierung erhalten können. Im Jahr 2017 müssen dann also alles in allem 21.000³⁰, im Jahr 2018 dann 24.000, im Jahr 2019 immerhin schon 28.000 und jedes Jahr wieder mehr als 4.000 zusätzliche Fälle aufweisen können. U.E. ist das ein sportliches Ziel. Ob die Praxis diese Menge hergibt, halten wir allerdings für höchst fragwürdig und halten es für gefährlich, vor Auswertung der Evaluierung solche Vorgaben in der Verordnung zu machen.

3. Die Frage nach der Berufspraxis

Die Verordnung kann den Eindruck erwecken, dass das Schwergewicht der beruflichen Qualifikation eines Mediators nicht auf der Mediation liegt. Sofern eine Berufstätigkeit unabdingbarer gefordert wird, besteht die Gefahr, dass der Beruf des Mediators – und der muss als berufliche Tätigkeit i.S.d. Art. 12 GG gesehen werden – in der Bevölkerung als Nebentätigkeit und damit als minderwertig abqualifiziert wird. Eine solche Abqualifizierung schadet der Mediation als solcher und sollte unbedingt vermieden werden.

Zu begrüßen ist, dass auch außerhalb des Gebietes der Mediation Erfahrungen verlangt werden. Insofern ist die mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in Ziff. 2 gut zu heißen. Auch wenn zur Zeit wohl alle Mediatoren fast ausschließlich

einen Grundberuf außerhalb der Mediation haben³¹, sollte hier gleich von Beginn an vorgesehen werden, dass auch Mediatoren heranwachsen, die ausschließlich dieser Profession von Mediatoren angehören können und es im Laufe der Zeit auch werden. Insofern könnte vorgesehen werden, dass die zweijährige Berufserfahrung auch auf dem Gebiet der Mediation gesammelt werden kann.

Fragen lässt sich auch, ob Referendariaten (Juristen, Lehrer etc.) oder praktische Jahre (PA für Mediziner) als „praktische berufliche Tätigkeit“ im Sinne der Regelung des § 2 Ziff. 2 anzusehen sind. U.E. sind dies von der Idee her noch Ausbildungszeiten und können an dieser Stelle nicht angerechnet werden.

a. Grundqualifikation (§ 2)

Vom Grundansatz her erscheint auch das Erfordernis eines berufsqualifizierenden (Hochschul- oder anderen) Abschlusses sinnvoll. Wir unterstellen, das § 2 Ziff. 1 so zu lesen ist, das auch das Hochschulstudium natürlich abgeschlossen sein muss. Vorsorglich sollte das noch klargestellt werden.

Warum allerdings derjenige, eine sehr hohe Sozialkompetenz (*u.a. gefestigte Persönlichkeit, Kommunikationstalent ...*) besitzt, weil er beispielsweise aufgrund seiner eigenen Fähigkeiten etwas Sinnvolles auf die Beine gestellt hat³² oder aufgrund fortgeschrittenen Alters (*z.B. ein seit zwanzig Jahren als Handwerker, ungelernter Zuarbeiter, Berufskraftfahrer oder Bankkassierer³³ tätiger Mensch oder jemand, der seinen Hochschulabschluss aus besserer Einsicht abgebrochen hat*) aber keinen Berufsabschluss hat, trotz entsprechender (120-stündiger) Mediatorenausbildung, wenn sie nach dem 26. Juli 2012 stattgefunden hat, nicht in der Lage sein kann, sich als zertifiziert zu bezeichnen bzw. zertifizieren zu lassen, letztlich also für eine Tä-

²⁸ Zwar bieten das DAI, wie auch andere Ausbilder (z.B. die CfM) Aufbaukurse von 30 Stunden an, sodass bei deren Absolvierung kein Bedarf mehr für die Anwendung des § 9 besteht. Gleichwohl ist diese pragmatische Überlegung kein gutes Argument, um die ohne bekanntgegebene und überprüfbare Begründung der Anzahl von 7.500 Mediatoren und damit die Forderung für 4 Mediationen gem. § 5 sowie gem. § 9 zu rechtfertigen.

²⁹ In der Begründung wird geschätzt, dass jährlich 1.000 neue Mediatoren hinzu kommen, vgl. dort A V. 3. b) = Seite 13.

³⁰ Dies ist linear gerechnet, vgl. dazu aber oben 2. b).

³¹ Bei der Handelskammer Hamburg sind 57 % der gelisteten Mediatoren Juristen, 13 % sind Kaufleute, 7 % kommen aus dem Bereich der Soziologie und Psychologie, 6 % sind Volks- oder Betriebswirte, 1 % sind Steuerberater und immerhin 16 % kommen aus sonstigen Berufsfeldern wie Pädagogik, Theologie, Politikwissenschaften, Sozialökonomie, Architektur, Orientalistik, Informatik oder sind Architekten oder Heilpraktiker. Auch bei den bei der CfM gelisteten Mediatoren sind ca. 55 % Rechtsanwälte, 2,9 % Steuerberater, jeweils ca. 1 % Architekten, Lehrer und Theologen. Der Rest verteilt sich auf sonstige Berufe.

³² Ponschub nennt zu Recht einen Menschen, der nach dem Abitur erfolgreicher Unternehmer geworden ist; vgl. Stolpersteine aus dem Weg räumen in DisputeResolution Nr. 1/2014 Seite 29 bis 32 (30)

³³ Anders, als weithin angenommen, ist die Tätigkeit eines Bankkassierers kein Ausbildungsberuf. Um als solcher eingesetzt zu werden, ist nicht einmal Voraussetzung, dass man überhaupt eine kaufmännische Lehre (Bankkaufmann oder Bürokaufmann) absolviert hat.

tigkeit als zertifizierter Mediator offenbar unqualifiziert sein soll, erschließt sich nicht.

Ein Blick in das Berufsbildungsgesetz zeigt eine Durchlässigkeit, die hier auch genutzt werden sollte. Wer ohne einen Prüfungsabschluss erworben zu haben, durch tatsächliche Tätigkeit Praxiserfahrungen gesammelt hat, kann seinen entsprechenden Abschluss nachholen³⁴. Ebenso sollte ein Mediator seine Zertifizierung auch erwerben können, wenn er keinen Berufs- oder Hochschulabschluss vorweisen kann. Man sollte ihm dieselben Chancen einräumen, wie den Absolventen der Ausbildungsinstitute, allerdings mit entsprechendem Nachweis von Mediationsverfahren.

Hier sollte daran gedacht werden, in § 2 (*nicht in der Übergangsregelung des § 9*) die grundsätzliche Möglichkeit zu schaffen, anstelle eines berufsqualifizierenden Abschlusses alternativ eine mehrjährige³⁵ praktische berufliche Tätigkeit ausreichen zu lassen.

Dies scheint auch nicht systemfremd, wenn man bedenkt, dass die Verordnung Fortbildungen anerkennt, auch wenn sie nicht auf dem Gebiet der Mediation oder verwandten Gebieten absolviert werden, sondern im Grundberuf erfolgen³⁶, was aus unserer Sicht freilich eingeschränkt werden sollte.

Unverständlich ist, warum für die erstmalige Bezeichnung eines gerade erst ausgebildeten Mediators als Zertifizierter keine Mediationserfahrung verlangt wird. Warum sich ein frisch ausgebildeter, blutjunger Absolvent gleich „zertifiziert“ nennen darf, ist nicht einsichtig. U.E. trägt es gerade nicht zur Qualitätssicherung und zur Transparenz gegenüber den Bürgern bei, da von einem „zertifizierten“ Mediator eine größere Kompetenz erwartet werden muss, als von einem

nicht zertifizierten. Die praktische Erfahrung aus § 5 sollte daher unbedingt auch in die Grundqualifikationen des § 2 einfließen. Es reicht u.E. auch nicht aus, Netzwerke zu fordern³⁷. Diese sind zwar gleichwohl wünschenswert, aber einen Ersatz für Praxis können sie nicht darstellen.

b. Fortbildung / Gleichbehandlung

Sowohl das Voraussetzen von Fortbildung, sowie praktischer Erfahrung ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn auch für sonstige Berufszweige unüblich. Beispielsweise ist kein Rechtsanwalt verpflichtet, sich fortzubilden oder Gerichtsverfahren durchzuführen, um seine Anwaltszulassung zu erhalten. Dies gilt allenfalls für Fachanwälte. Insoweit stellt diese Verordnung höhere Anforderungen an zertifizierte Mediatoren als an Rechtsanwälte oder andere Berufe. Auch Ärzte, Architekten, Kaufleute oder Handwerker brauchen keine Praxisnachweise zu erbringen.

Das Betätigungsfeld der Juristen (Anwälte) liegt ohnehin auf dem Gebiet der Streitbearbeitung. Deren Fortbildung befasst sich daher selbstredend mit dem Thema Streit und Konflikt, was bedeutet, dass auch die Fortbildungen für Juristen den Kernthemen der Mediation nahe und teilweise identisch sind.

Möglicherweise verstehen manche Juristen daher diese SOLL-Vorschrift auch so, dass die Fortbildung logischerweise nicht im Zusammenhang mit dem Grundberuf zu stehen braucht³⁸. Das ist aber bei anderen, nichtjuristischen Berufen, wie Ärzten, Architekten, Kaufleuten und Handwerkern durchaus anders. Es ist gerade nicht zu erwarten, dass deren Fortbildung Berührungspunkte mit Mediationsthemen hat. Aus diesem Grunde mag die Öffnung, dass eine Fortbildung im Grundberuf nicht ausgeschlossen sei³⁹, durch die juristische Brille betrachtet sinnvoll erscheinen. Indes ist dies zu kurz gesprochen, da diese Wertung für nicht juristische Fortbildungen unpassend ist. Hier muss eine Korrektur erfolgen, will sich das BMJV nicht dem Vorwurf aussetzen, es habe die Juristen einseitig bevorzugt oder sich von ihnen den Griffel führen lassen.

Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass für einen (einfachen) nicht zertifizierten Mediator diese Verordnung weder einschlägig noch ein anderes Instrument vorgesehen ist. Dieser „einfache“ Mediator ist auch kein

³⁴ Das BBiG (Berufsbildungsgesetz) sagt in § 45 (Zulassung in besonderen Fällen):

„(1) ...

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) ...“

³⁵ Wir denken da an einen Zeitraum zwischen 5 und 10 Jahren

³⁶ vgl. Begründung B zu § 4 letzter Satz = Seite 16.

³⁷ Vgl. R. Fritz in Das Gütesiegel „Zertifizierte Mediator“ in ZKM 2014 Seite 62 bis 65 (64 Fußnote 12)

³⁸ Vgl. u.a. Fritz in Das Gütesiegel „Zertifizierte Mediator“ in ZKM 2014 Seite 62 bis 65 (63).

³⁹ So ausdrücklich in der Begründung B zu § 4 letzter Satz = Seite 16.

geschütztes Berufsbild. Diese Verordnung Regelt also die Einstiegsvoraussetzung für die Erstausbildung. Sie regelt als solche also die Basis der Mediationstätigkeit überhaupt. Damit ist diese ZMediatAusbV und der auf dieser Basis ausgebildete Mediator nicht annähernd zu vergleichen mit z.B. dem oben genannten Fachanwalt. Insofern stellen die gehobenen Anforderungen zu einer laufenden Fortbildung und die geforderten Fallzahlen Anforderungen dar, die für eine Grundqualifikation eigentlich über das Ziel weit hinausschießen.

4. Die Umsetzung der Zertifizierung (Verfahren, Nachweis, Dokumentation)

Sowohl in § 2 als auch in § 9 heißt, als zertifizierter Mediator „... darf sich bezeichnen ...“. Das heißt, dass jeder für sich entscheidet, ob die Voraussetzungen der Verordnung erfüllt und wenn er das bejahen kann, darf er sich zertifizierter Mediator nennen. Was aber steckt genau hinter dieser Regelung, die insofern als sonderbar erscheint, als es niemanden gibt, der einem die Zertifizierung bescheinigt.

a. Zertifizierung

Zwar werden in § 2 werden die Grundqualifikationen angesprochen, die für die Zertifizierung vorliegen müssen. Es ist jedoch keine körperliche Urkunde vorgesehen, die die Zertifizierung als solche dokumentiert. Aus der Sicht vieler beteiligter Kreise mag das Fehlen eines solchen Dokuments als hinderlich angesehen werden, da insofern ein Nachweis, wie er in anderen Berufsgruppen Gang und Gäbe ist, beispielsweise durch einen Aushang im Büro, nicht geführt werden kann. Ein zertifizierter Mediator kann sich als solcher nur selbst entsprechend bezeichnen, ohne dass er in einfacher, knapper Art und Weise dem Publikum seine Befähigung mit einem Dokument verifizieren kann.

In anderen Berufsgruppen, seien es handwerkliche, akademische, psychologische oder andere Berufe, sind derartige Zertifikats-Urkunden Gang und Gäbe⁴⁰.

Zunächst sind die entsprechenden Berufsträger damit in der Lage, durch öffentlichen Aushang dieser Urkunde in ihren Geschäftsräumen der Kundschaft gegenüber nachzuweisen, dass sie diese Fähigkeit erworben haben und den Titel zu Recht tragen.

Daneben kann durch eine solche Urkunde

⁴⁰ Vgl. u.a. die ausführliche Auflistung des DIHK in seiner Stellungnahme zum Entwurf auf Seite 2 f, zu finden auf http://www.deutscher-mediationsrat.de/downloads/Stellungnahme_DIHK.pdf

nachgeprüft und nachgewiesen werden, dass die verlangten regelmäßigen Fortbildungen und Fallnachweise stattgefunden haben, indem diese Urkunde entweder mit einer Gültigkeitsdauer versehen wird oder unter bestimmten Voraussetzungen zurückgegeben werden muss. Ohne jegliche Sanktionierung im Falle von Nichterfüllung der von der Verordnung geforderten erstmaligen und laufenden Nachweise, kann jeder den Titel des „zertifizierten Mediators“ verwenden, ohne Sanktionen befürchten zu müssen. Das einzige Regulativ wäre dann nur im Rahmen der Wettbewerbskontrolle durch Mitbewerber möglich⁴¹. Das ist zu schwach und fordert Missbrauch⁴² heraus.

Der Ansatz, dass eine Kontrolle im Wege einer Schadensersatzhaftung erfolgen könne, ist lebensfremd⁴³. Ein Schaden werden Medianten nicht kausal mit dem vermeintlich falschen Führen des Titels begründen können, sondern nur dann, wenn die Mediation als solche fehlerhaft war. Ist sie fehlerfrei gewesen, so liegt unabhängig von der Titelberechtigung kaum ein Schaden vor.

Eine ganz andere Überlegung ist die Frage, wie wohl ein abgemahnter Anwalt und wie dagegen z.B. ein abgemahnter Psychologe auf die Abmahnung praktisch reagieren wird. Gerichtserprobte Anwälte dürften wesentlich entspannter mit einem Abmahnvorwurf umgehen, als Angehörige aller anderen Berufsgruppen. Es kann nicht im Interesse des Verordnungsgebers sein, hier eine Ungleichheit zu schaffen, die letztlich den Nichtjuristen ihre Berufsausübung erheblich belasten kann.

Wir wollen einmal den Blick auf andere Berufsgruppen werfen. Fachanwälte haben eine Zusatzausbildungen zusätzlich zur sog „Befähigung zum Richteramt“ und zu ihrer obligatorischen Zulassung durch das Landgericht durchlaufen. Handwerksmeister haben ebenfalls zunächst ihren Gesellen gemacht und dann den Meister. Banker haben einen Kaufmannsgehilfenbrief, den sie aber nur zuhause aufbewahren. Das Zeugnis für das juristische Staatsexamen, den Gesellen- oder den Bankkaufmannsgehilfenbrief o.ä. findet man in den Räumen allerdings so gut wie

⁴¹ Relevante Vorschriften wären sicherlich die §§ 6, 8 und 9 des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)

⁴² Ponschub spricht von einer zu erwartenden „Abmahnungsschlacht“ darauf spezialisierter Anwälte in Stolpersteine aus dem Weg räumen in DisputeResolution Nr. 1/2014 Seite 29 bis 32 (32); vgl. auch Fritz in Das Gütesiegel „Zertifizierte Mediator“ in ZKM 2014 Seite 62 bis 65 (64).

⁴³ So vgl. Röthemeyer in „Die Zertifizierungsfiktion“ in ZKM 2014 Seite 65 bis 67 (66)

nicht. Anderes gilt für die Zusatzqualifikationen. Alle hängen ihr Diplom bzw. ihren Nachweis der Zusatzqualifikation gerne deutlich sichtbar aus, um dem Publikum gegenüber zu dokumentieren, dass sie diese Sonderqualifikation haben. Mediziner präsentieren ihre Spezialkenntnisse ebenso gerne durch Aushang im Wartezimmer.

Obwohl die Umstände für den „zertifizierten Mediator“ anders sind, werden Anforderungen gestellt, die sonst nur bei Zusatzqualifikationen üblich sind, andererseits aber die Möglichkeit verschlossen, dies dem Publikum nachzuweisen, indem ein Zertifikat verweigert wird. Das ist ein Systembruch.

Ein Dokument benötigt man dennoch. Kein Konto wird für einen Handwerker eröffnet, wenn er nicht seine Ausbildung = Befähigung nachweisen kann. Auch ein Rechtsanwaltsanderkonto wird nur eröffnet, wenn die Zulassung vorgelegt wird. Aus denselben Gründen sind auch für Mediatoren Nachweiskunden notwendig. Ein Nachweis, des zertifizierten Mediator ist erforderlich, wenn auch er ein Konto eröffnen möchte oder wenn sich das Bedürfnis ergibt, Mitarbeiter einzustellen, ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Berufsgenossenschaft notwendig⁴⁴. Auch für die Einstellung eines zertifizierten Mediators in einem Unternehmen ist es erforderlich, dass der Bewerber nachweist, dass er „zertifizierter Mediator“ ist. Von der einstellenden Personalabteilung kann nicht erwartet werden, dass sie die Erfüllung der Voraussetzungen (Ausbildungsstunden plus dokumentierte Mediationsverfahren) überprüft. Dazu ist Fachwissen erforderlich, das von einer Personalabteilung nicht erwartet werden kann und braucht. Außerdem ist in Unternehmen die Zeit für solche Prüfungen der Unterlagen der Bewerber i.d.R. nicht vorhanden.

Nur bei solchen großen Unternehmen, die in der Regel die einzusetzenden Mediatoren in einem Pool zusammenfassen und von einer anderen Stelle (Konfliktlotsen, Konfliktmanager o.ä.) einsetzen und steuern, ist dies eher ein geringeres Problem. Diese Koordinierungsstelle übernimmt die Qualitätssicherung, so dass hier kein besonderer Nachweis der Befähigung von außerhalb des

Unternehmens erforderlich ist⁴⁵.

Für KMU's⁴⁶ ist dies nun wiederum anders zu beurteilen, sofern diese Unternehmen aufgrund ihrer geringeren Größe eher keinen eigenen Mediatorenpool unterhalten und von daher auf Drittmediatoren, also Mediatoren die nicht aus dem eigenen Unternehmen stammen, sondern von außen kommen, angewiesen sind. Hier wird es notwendig sein, auf kurze knappe Art und Weise prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Zertifizierung vorliegen. In diesem Bereich dürften Zertifizierungsurkunden oder Gütesiegel hilfreich bis dringend erforderlich sein.

Die ZMediatAusbV hat weder ein solches Zertifikat noch ein Gütesiegel zum Gegenstand. Daher bedarf es auf den ersten Blick keiner Stellungnahme zu dem etwaigen Inhalt eines solchen Dokumentes. Dennoch möchten wir darauf eingehen, da wir eine solche Urkunde für notwendig erachten.

Für Zertifizierungsurkunden oder Gütesiegel sehen wir es als ausreichend an, wenn darin lediglich bestätigt wird, dass der Bewerber die von der Verordnung geforderten Anforderungen nachgewiesen hat. Insofern reicht es aus, wenn die Stelle, die diese Urkunden ausgibt, lediglich prüft, ob ein berufsqualifizierender Abschluss, eine entsprechende praktische Tätigkeit und die notwendige Aus- bzw. Fortbildung sowie die notwendigen Falldokumentationen vorliegen bzw. nachgewiesen sind. Diese Stelle braucht nicht damit betraut zu werden, ob die vorgelegten Unterlagen der Wahrheit entsprechen.

Sowohl die Erstellung einer körperlichen „Zertifikatsurkunde“, die Stelle, die sie ausgibt, als auch eine Regelung, unter welchen Umständen das Zertifikat ungültig wird und ggf. abläuft oder einzuziehen ist, hat der Verordnungsgeber bewusst den Berufsverbänden überlassen. Diese Übertragung auf die Verbände mag man grundsätzlich als vertretbar ansehen, gibt es so etwas doch auch in anderen Bereichen⁴⁷. Offen ist, ob sich die Berufsverbände tatsächlich innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit entsprechend einigen und worauf sie sich einigen werden. Deshalb ist eben nicht ausgeschlossen, dass es auf nicht vorhersehbare Zeit keine Gütesiegel - von Zertifizierungs-

⁴⁴ Zur Einstufung in die richtige „Gefahrenklasse“, sodass der richtige Beitrag gezahlt wird, muss der Berufsgenossenschaft ein Nachweis geführt werden. **Anmerkung:** Schon seit 1997 versteht das § 34 RVG die Tätigkeit eines Mediators als Rechtsanwaltstätigkeit, ist die Mediatorentätigkeit immer noch nicht in der Gefahrenklasse 5 mit dem Beitragssatz von 0,59 aufgeführt. Das führt regelmäßig zu falschen Einstufungen mit höheren Beitragssätzen für Mediatoren.

⁴⁵ Gleichwohl gilt das für große Unternehmen auch nicht uneingeschränkt. Sobald es um einen B-2-B oder einen B-2-C Konflikt geht, sind diese großen Unternehmen in derselben Situation, die Zertifizierung verifizieren zu müssen, wie auch kleine Betriebe bzw. alle anderen.

⁴⁶ KMU = Kleine und Mittelständische Unternehmen

⁴⁷ Beispielsweise im Sport werden viele Trainer von den Berufsverbänden ausgebildet und qualifiziert.

urkunden in der Begründung nicht die Rede geben wird. Dies kann nicht zur Akzeptanz des Mediators in der Bevölkerung beitragen und ist daher nicht hilfreich. Zumindest muss klar geregelt werden, dass nach einer bestimmten Zeit Urkunden vorhanden sein müssen. Nur so ist eine berufliche Gleichbehandlung mit anderen Berufsgruppen möglich.

Aus diesem Grund ist eine Stelle, die öffentlich rechtlichen Charakter hat, beispielsweise das BMJV oder eine Handelskammer, vorzuziehen. Wie man hört, soll das BMJV den Aufwand für eine solche Zertifizierungsstelle im eigenen Hause scheuen. Dasselbe hört man von den Handelskammern. Wenn man sich das einmal durchrechnet, ergibt sich, dass bei einer Zertifizierungsgebühr von unter € 50 pro Fall die Kosten einer solchen Stelle abgedeckt sein dürften. Was also hindert den Staat daran, sich seiner Aufgabe, die die Akzeptanz in der Bevölkerung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erheblich steigern würde, anzunehmen?

Die Kosten der Zertifizierung

Der Aufwand, der mit den Zertifizierungen verbunden ist, stellt sich nach menschlichem Ermessen wie folgt dar. Wenn wir es tatsächlich mit 7.500 Mediatoren zu tun haben und die Prüfung der Unterlagen eines Mediators ca. 1 ½ Stunden dauern dürfte, kommen für die Erstzertifizierung ca. 11.250 Stunden zusammen. Das sind bei einem 8 Stunden-Arbeitstag ca. 1.400 Tage. Wenn das in einem Jahr, das ca. 220 Arbeitstage hat, erledigt werden soll, bräuhete man dafür ca. 6 ½ Mitarbeiter. Diese dürften ca. € 278.000⁴⁸ kosten. Für jeden der zu zertifizierenden Mediatoren wären das ca. € 40,-. Würde für die Ausstellung eines Zertifikates also eine Gebühr von ca. € 40 bis € 50 evtl. zuzüglich eines Zuschlages für Verwaltung verlangt, müsste jede Zertifizierungsstelle damit zurecht kommen. Was hindert das BMJV oder die Handelskammern dann noch, diese Aufgabe zu übernehmen?

Ohne staatliche oder staatlich beaufsichtigte Zertifizierungsstelle ist zu erwarten bzw. das BMJV weist ja auch ausdrücklich darauf hin,

⁴⁸ Bei

:<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/164047/umfrage/jahresarbeitslohn-in-deutschland-seit-1960/> ist ein Durchschnittlicher Brutto-Jahresarbeitslohn je Arbeitnehmer* in Deutschland von ca. € 32.000p.a. ausgeworfen. Multipliziert mit 6,5 ergibt das € 208.000. Hinzu kommen noch Arbeitgeberanteile sowie Raum- und andere Kosten, sodass wir einmal grob 1/3 = ca. € 70.000 als Zuschlag schätzen. Das ergibt dann insgesamt € 278.000.

dass die Berufsverbände, Berufskammern oder andere gesellschaftliche Gruppen sich dieser Aufgabe annehmen⁴⁹.

Eine „Gemeinsame Prüfstelle Zertifizierter Mediator“ (GPZM) ist von fünf Berufsverbänden (BAFM; BM; BMWA; DFM und DGM) bereits in Planung⁵⁰. Also sieht es derzeit so aus, dass diese fünf Berufsverbände am Ende zum Zuge kommen. Was das allerdings bedeuten wird, ist nicht leicht abzuschätzen, denn die Veröffentlichung im Internet sagt dazu nichts weiter inhaltlich aus. Wird das bedeuten, dass es am Ende ein Drei-Klassen-Modell mit **B**-Mediatoren, **A**-Mediatoren (zertifizierte) und **A+** Mediatoren (von der GPZM *begütesiegelt*) geben wird. Schließlich kann sich jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, ohnehin „zertifiziert“ nennen⁵¹. Also wird die GPZM weitere Anforderungen stellen, um deren Anerkennung, die dann „Gütesiegel“ heißen wird, zu erhalten. Ob diese weiteren Kriterien allgemein vertretbar sein werden, kann heute nicht beurteilt werden. Es steckt allerdings einiges an Überwachungsarbeit in dieser Lösung, wenn man „vereinsmeierei“ etwa dadurch, dass diese GPZM über die Kriterien der ZMediatAulsbV hinausgehende, weitere Vorgaben, die die eigenen Ausbildungsinhalte ihrer Mitgliedsverbände widerspiegeln, stellen wird, vermeiden möchte.

Zusätzlich ist zu fragen, welche Verbände gemeint sind. Auch wenn eben nur die Rede von fünf Verbänden war, können täglich neue hinzu kommen und sich dann darüber beklagen, bei der GPZM nicht berücksichtigt zu werden. Der Umstand, dass der Verordnungsentwurf überdies gar keine Begrenzung auf diese hier genannten Verbände vorsieht, sondern eigentlich noch viel mehr Beteiligte im Auge hat, wenn das BMJV u.a. von „interessierten gesellschaftlichen Gruppen“ spricht, ist hier noch gar nicht berücksichtigt⁵².

Aus der Sicht des Mediators, der auf seinem Briefkopf „zertifiziert“ stehen haben möch-

⁴⁹ vgl. Begründung A. II. Abs. 4 = Seite 11 unten.

⁵⁰ Die Vorbereitungsarbeiten für eine GPZM sind von den folgenden Verbänden bereits in vollem Gange: Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.v.; Bundesverband Mediation e.V.; Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V.; Deutsches Forum für Mediation e.V. und Deutsche Gesellschaft für Mediation e.V. . Den Diskussionsentwurf dazu findet man hier: <http://www.bmev.de/fileadmin/downloads/mediationsgesetz/Diskussionsentwurf-einer-GPZM-14072013-FINAL.pdf>

⁵¹ So sieht es auch Fritz in Das Gütesiegel „Zertifizierte Mediator“ in ZKM 2014 Seite 62 bis 65 (64 f)

⁵² vgl. Röthemeyer in „Die Zertifizierungsfiktion“ in ZKM 2014 Seite 65 bis 67 (65)

te, ist wegen des Fehlens eines neutralen Zertifikates wieder auf oben bereits Gesagtes zurück zu kommen. Er muss mit der ständigen Angst leben, von einem Mitbewerber abgemahnt zu werden. Somit ist zu empfehlen, dass er sich vorsorglich ein Gütesiegel besorgt oder ganz auf die Zusatz „zertifiziert“ verzichtet. Wenn nur die Verbände als einzige das Dokument „Gütesiegel“ herausgeben, wird so gut wie kein Unterschied zwischen einem einfachen und einem zertifizierten Mediator nach außen sichtbar, weil nur das Verbands-Gütesiegel gelebt werden wird.

Auch aus diesem Grunde ist die ganze Verordnung daher weder geeignet, über den Begriff „Zertifizierung“ einen Anreiz für Mediatoren zu geben, die geforderten Aus- und Fortbildungen zu absolvieren, noch bei den Bürgerinnen und Bürgern Transparenz zu schaffen⁵³. Einzig das Gütesiegel der Verbände wird gefördert. In der Diskussion werden auch Justizministerien als zertifizierende Stellen oder Kontrollstellen genannt. Diese haben sich aber bereits für eine solche Aufgabe disqualifiziert. Sie geben Flyer heraus, mit denen sie die gerichtliche Mediation bewerben⁵⁴ und damit einseitig zugunsten derjenigen Mediatoren Partei ergreifen, die vom Grundberuf her juristisch geprägt sind. Dass sie damit gegen das Mediations-G verstoßen⁵⁵, ist in diesem Punkt nur Nebensache. Jedenfalls haben sie nicht die erforderliche Neutralität gezeigt, die notwendig ist, um Zertifizierungen zu bestätigen.

U.E. ist das weder der Sinn des Gesetzes noch der Ausbildungsverordnung. Wir halten eine staatlich kontrollierte und nicht verbandsabhängige Stelle, die die Zertifizierung bestätigt, nicht ein Gütesiegel verleiht, für angesagt.

b. Falldokumentationen

Das Dokumentationserfordernis als solches ist zu begrüßen. Schon im Eigeninteresse des

⁵³ Der DIHK meint deshalb auch, dass es nur sinnvoll sei, ein Zertifizierungsverfahren mit neutraler Prüfung einzuarbeiten oder den Erlass der Verordnung gänzlich zu unterlassen, vgl. http://www.deutscher-mediationsrat.de/downloads/Stellungnahme_DIHK.pdf

⁵⁴ Bei einer von uns aktuell durchgeführten Umfrage bei den deutschen Landgerichten kam als Nebenprodukt heraus, dass die Justizministerien der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein Flyer, die in der Überschrift schon für MEDIATION bei GERICHT werben, herausgeben. Das gesamte Umfrageergebnis einschließlich der Flyer kann unter www.wm-mediation.com abgefordert werden.

⁵⁵ § 9 MediationsG sagt bekanntlich: „Die Mediation ... kann unter Fortführung der bisher verwendeten Bezeichnung (Gerichtlicher Mediator) bis zum 1. April 2013 weiterhin durchgeführt werden.“ Damit darf eine Mediation nach dem 1. April 2013 nicht mehr von Gerichten fortgeführt werden.

Mediators sollten alle Verfahren dokumentiert werden. Dies verlangt allein schon die Postmediation⁵⁶. Allerdings zeigt die Praxis, dass die Ausbildungsinstitute sehr unterschiedliche Dokumentationsinhalte lehren. U.E. wäre es hilfreich, den Umfang der Angaben zu § 5 (2) Ziff. 3 und 4 näher einzugrenzen. Es geht bei den erforderlichen Dokumentationen nicht darum, wissenschaftliche Erkenntnisse zu sammeln oder die Evaluierung (§ 8 des Gesetzes) zu fördern, sondern lediglich um den Nachweis der tatsächlich durchgeführten Verfahren. Insofern dürfte es ausreichen, wie in der Verordnung vorgesehen, nur den wesentlichen Inhalt der Mediation anzugeben. Bei der Dauer hingegen sollte klargestellt werden, dass die Anzahl der verhandelten Stunden⁵⁷ anzugeben ist, um u.a. zu vermeiden, dass eine zufällige und beiläufige Schlichtung zwischen zwei Nachbarn im Treppenhaus als Mediationsverfahren im Sinne der Regelung des § 5 Abs. 2 Ziff. 3 „dokumentiert“ wird.

Unter diesem Aspekt wäre anzudenken, dass eine dokumentierte Mediation im Sinne dieser Verordnung dann gegeben ist, wenn sie in Ausübung der „beruflichen“ Mediationstätigkeit, also mit Gewinnerzielungsabsicht, ein Begriff aus dem Handelsrecht, durchgeführt wurde. Dabei kommt es nicht darauf an, dass tatsächlich ein Gewinn erzielt wurde, sondern darauf, dass diese Absicht bestand. Auf diese Weise können auch Mediationsverfahren anerkannt werden, die aus sozialen, menschlichen oder sonstigen Gründen nicht oder nicht kostendeckend abgerechnet werden.

Die Dokumentation mit anonymisierten Daten der Parteien (§ 5 Abs. 2 Ziff. 3 und 4) ist Vorgabe des Datenschutzes, steht aber im Wettbewerb mit der Überprüfbarkeit, ob diese Verfahren tatsächlich stattgefunden haben. Einen ganz empfindlichen Bereich stellen dabei bedeutende Wirtschaftsmediationen dar. Trotz Anonymisierung der Daten ist nicht unbedingt gewährleistet, dass durch Rückschlüsse die Beteiligten und deren Konflikt leicht zu identifizieren ist. Eine Anony-

⁵⁶ Bei jeder Mediation ist es ratsam, eine Weile nach dem Ende des Verfahrens bei den Parteien nachzuhaken und zu prüfen, ob das gefundene Ergebnis tatsächlich gefruchtet hat oder evtl. überdacht werden muss. Dies sehen wir einerseits als Service des Mediators und gleichzeitig als Qualitätskontrolle für den Mediator zu Verbesserung seiner Arbeit in der Zukunft.

⁵⁷ Die Stundenangabe halten wir für erforderlich, weil diese genutzt werden kann, wenn Mediatoren in großen Mediationsverfahren, die über Jahre laufen können, teilweise nicht zu weiteren Verfahren kommen, sodass sie nicht auf die Vorgabe von 5 Verfahren gem. § 5 Abs. 1 kommen oder aus demselben Grund keine Fortbildung gem. § 4 Abs 1 machen können. Siehe dazu oben 2. c.

misierung bietet dann keine hinreichende Gewähr für eine dauerhafte Vertraulichkeit und könnte daher die potentiellen Nutzer von Mediationen abschrecken.⁵⁸

Gerade auch deswegen wäre zu überlegen, hier ein unabhängiges, zur Verschwiegenheit verpflichtetes Organ / Institut zu installieren oder zumindest eine strafbewehrte, eidesstattliche Versicherung, deren Effizienz ohnehin ihrem Namen keine Ehre macht, aber immerhin zur Ehrlichkeit anregt, zu verlangen.

Im Rahmen der Dokumentation ist auch die Beweisfrage äußerst schwierig. Man stelle sich nur vor, ein Mitwettbewerber (Kollege) mahnt einen anderen Kollegen wegen angeblich falscher Dokumentation ab. Trägt der Abmahnende die Beweislast dafür, dass die Dokumentation falsche Angaben enthält oder muss der abgemahnte Mediator beweisen, dass seine Dokumentation korrekt ist. Beide sind kaum in der Lage, diesem Erfordernis nachzukommen. Der Abmahnende nicht, weil er zu wenig Anhaltspunkte hat. Es sei denn, er kennt zufällig Beteiligte, die gegen ihre Verschwiegenheitspflicht verstoßen haben. Der Abgemahnte wird durch die Verschwiegenheitspflicht⁵⁹ ebenfalls an der Beweisführung gehindert. Wie also soll der Richter entscheiden? Wenn es keine Stelle geben soll, die die Zertifizierungsvoraussetzungen prüft, wird erst die „Abmahnungsschlacht“⁶⁰ zeigen, wie die Gerichte das lösen wollen.

Grundsätzlich muss zudem die Frage der Aufbewahrungspflicht geregelt werden. Wie für alle in der Abgabenordnung gefordert⁶¹, sollten die Dokumentationen als wichtige Dokumente 10 Jahre zur Verfügung stehen. Es erscheint ausreichend, dies durch einen Verweis auf § 147 AO in § 5 Abs. 2 am Ende zu bewerkstelligen.

c. Was passiert bei umfangreichen Ausbildungen

Röthemeyer problematisiert den Fall, dass jemand eine Ausbildung durchläuft, die mehr als 120 Stunden umfasst. Im Grunde kann er sich nach den ersten 120 Stunden ja schon zertifiziert nennen. Dann aber begänne umgehend sein Fortbildungsverpflichtung, obwohl er noch gar nicht „fertig“ ist⁶². M.E. ist dies ein Scheinproblem, weil er ab

der 121-ten Stunde dann diese Zeiten als Fortbildung rechnen kann.

5. Die Aus- und Fortbildung

Ein Mediator soll sich mit ca. 10 Stunden pro Jahr fortbilden. Aus unserer Sicht ist es unerlässlich, hier einen Schwerpunkt mit Bezug zur Mediation zu setzen, auch wenn dies von anderen als selbstverständlich angesehen zu werden scheint und sie diese Vorschrift nur so verstehen⁶³.

Nach dem Verordnungstext gilt jedoch auch die Fortbildung im Grundberuf, also für Juristen z.B. eine solche in Gebühren- oder Jagdrecht, für einen Arzt im Bereich des Zusammenhanges von Fußpilzkrankungen mit Umwelteinflüssen, für einen Architekten eine solche zur Vertiefung der Kenntnisse des Brückenbaues im Offshore-Bereich und für z.B. einen Maurer eine Fortbildung auf seinem ureigenen Fachgebiet z.B. des Betonbaues etc. als ausreichend⁶⁴. Dies ist auch in der Begründung ausdrücklich hervorgehoben, indem es heißt, dass auch eine Fortbildung im Bereich des Grundberufes nicht ausgeschlossen ist⁶⁵. Ein ausdrücklicher Bezug zur Mediation ist für die Fortbildung nicht verlangt.

Dies erscheint problematisch, weil damit ermöglicht wird, dass der Mediator sich im Extremfall auf dem Fachgebiet der Mediation überhaupt nicht fortbildet. Denkt man an Fortbildungen, die aufgrund des Grundberufes letztlich im Bereich der Streitbewältigung liegen, beispielsweise so die Mehrheit der Fortbildungen von Juristen, mag hierin eine gewisse Berechtigung liegen. Die Verordnung öffnet den „zertifizierten Mediator“ aber für alle Berufsgruppen, also auch Handwerker, Kaufleute, Ärzte, Architekten etc., deren Fortbildung nicht per se auf Streitbeilegungsfeldern liegt. Bildet sich also ein Arzt, Architekt, Banker oder Maurer ausschließlich z.B. auf seinem Fachgebiet weiter, würde dies als Fortbildung im Sinne von § 4 ausreichen. Dies überrascht und passt auch nicht zur Tendenz der Verordnung, die ja schon für die Anerkennung als zertifizierter Mediator zu Recht eine Mediationsausbildung voraussetzt. Eine Fortbildungsmöglichkeit, die gar nicht auf dem Gebiet der Mediation oder angrenzenden Gebieten erfolgt, kann auf Dauer nicht akzeptiert werden. Das wäre auch mit dem Grundgedanken der Verordnung, dass nämlich jeder

⁵⁸ Vgl. Stellungnahme des RTMKM, die bald wohl in ZKM veröffentlicht werden wird.

⁵⁹ Siehe § 4 MediationsG

⁶⁰ vgl. Ponschub a.a.O.

⁶¹ In § 147 Abs. 3 AO ist eine Aufbewahrungspflicht von 6 Jahren (für Briefe etc.) und 10 Jahren (für Inventare, Bilanzen etc.) vorgeschrieben.

⁶² ZKM 2014 Seite 65 bis 67 (66)

⁶³ Vgl. Fritz in Das Gütesiegel „Zertifizierte Mediator“ in ZKM 2014 Seite 62 bis 65 (63).

⁶⁴ Diese Beispiele sind ausgedacht und zum Zwecke einer plakativen Wirkung bewusst überzeichnet.

⁶⁵ Vgl. letzter Satz der Begründung zu § 4 (Seite 16)

Mediator zwar eine Berufsausbildung, aber auch Mediationspraxis haben muss, nicht vereinbar. Die ausschließliche Fortbildung im Grundberuf kann schlicht nicht als Fortbildung für einen Mediator anerkannt werden.

Der Schwerpunkt muss deutlicher auf eine Fortbildung im Bereich der Konfliktkompetenz, Kommunikation, Coaching, mediative Techniken, Visualisierungen etc. klar vorgegeben werden. Da nur die Schwerpunkte hier liegen sollen, werden Fortbildungen in angrenzenden oder ganz anderen Bereichen nicht ausgeschlossen und fördern so nach wie vor die Flexibilität der Mediatoren. Um dies zu gewährleisten, wäre daran zu denken, dass Fortbildungen im Grundberuf zwar nicht ausgeschlossen wird. Es könnte aber z.B. nur eine von drei Fortbildungen im Grundberuf oder nach einem bestimmten Verhältnis der Fortbildungsstunden anerkannt wird.

In § 4 Abs. 2 Ziff. 2 wird Familien- und Wirtschaftsmediation genannt. Das soll zwar nur beispielhaft sein. Indes führt dies eher zu Irritationen, dass nämlich Mediationen in anderen Bereichen wie z.B. Gemeinwesen, Schulen, Agrarsektor oder Medizinbereich etc. nicht gemeint sein sollen. Wir halten es für nicht förderlich und sogar für hinderlich, die Mediationsfelder zu fokussieren. Sinnvoll erscheint uns das Ziel auf Mediationsdisziplinen und mediative Techniken, wie eben Supervision, Intervision, Coaching, Visualisierungstechniken, Konfliktkompetenz, Kommunikation, etc. zu legen und „in Familie oder Wirtschaft“ zu streichen.

Für manchen ist überraschend, dass die Verordnung nicht voraussetzt, dass Ausbilder selbst Mediatoren sein müssen und / oder auch als solche praktizieren⁶⁶. Es gibt Ausbilder, die schon heute damit werben, nur Mediatoren, die auch praktisch arbeiten, als Ausbilder und Trainer einzusetzen und dies als besonderes Qualitätsmerkmal hervorheben⁶⁷.

Es ist aber zu hinterfragen, ob ein Ausbilder wirklich Mediator sein muss und / oder Mediationserfahrung haben muss. Wenn ein Dozenten auf einem besonderen Sektor pro-

funde wissenschaftliche Erkenntnisse oder erworbene Erfahrung vorweisen kann, sollte dieser Schatz für die Mediationsausbildung nicht verschlossen werden. Gleichwohl sollte ein Weg gefunden werden, dass ein Ausbildungseinrichtung nicht ausschließlich auf Lehrkräfte zurückgreift, denen eine spezielle Mediationsausbildung fehlt und / oder die auf diesem Gebiet keine Erfahrung haben. Denkbar wäre daher eine Regelung, die verlangt, dass überwiegend⁶⁸ Ausbilder eingesetzt werden, die derartige Nachweise führen können. Mit dem Begriff „überwiegend“ bleibt ein Spielraum, der notwendig ist, um Flexibilität für die Ausbildungsbetriebe zu ermöglichen.

6. Inkrafttreten / Übergangsregelung

Als zertifizierte Mediatoren können sich bezeichnen:

- Personen, die bereits in der Vergangenheit die allgemeinen Voraussetzungen der Verordnung erfüllten. Das sind
 - 120 Stunden Mediationsausbildung
 - Qualifizierte Berufs- oder Hochschulausbildung
 - zweijährige praktische Berufserfahrung

Nach der Übergangsbestimmung können sich ebenfalls als zertifizierte Mediatoren bezeichnen:

- Personen, die stattdessen vorzuweisen haben:
 - 90 Stunden Mediationsausbildung vor dem 26. Juli 2012
 - und anschließend 4 Mediationen

Das hier fixierte Datum verleitet zu der Frage, ob für die Zeit zwischen dem 26. Juli 2012 und dem Inkrafttreten der Verordnung irgend etwas beachtet werden muss.

Dazu zunächst die pragmatische Überlegung, was es bedeutet, wenn die Verordnung, wie es in der Begründung zu § 10 heißt, ein Jahr nach ihrem Erlass in Kraft treten soll. Praktisch betrachtet kann wohl davon ausgegangen werden, dass diese Verordnung im dritten oder vierten Quartal des Jahres 2014 erlassen werden könnte. Sie würde dann Ende 2015 in Kraft treten.

Divergierend dazu steht die Übergangsbestimmung in § 9, die an das Inkrafttreten des Gesetzes am 26. Juli 2012 anknüpft. Damit

⁶⁶ Dass Dozenten und Trainer in Mediationsaus- und Fortbildungen nach § 7 des Verordnungsentwurfs nicht selbst zertifizierte Mediatoren sein müssen ist interessant; vgl. auch Academicon in „<http://www.academicon.net/verordnung-zertifizierter-mediator/>“ Stichwort „Entwurf einer Verordnung zum zertifizierten Mediator“

⁶⁷ So streicht dies z.B. die MAB ausdrücklich besonders hervor, siehe <http://www.mediationsakademie-berlin.de/aktuelles/beitrag/ausbildungsverordnung-fuer-zertifizierte-mediatoren.html>

⁶⁸ Röthemeyer spricht davon, dass eine Mediationsausbildung wenigstens für den Kernbereich verlangt werden sollte, vgl. „Die Zertifizierungsfiktion“ in ZKM 2014 Seite 65 bis 67 (67).

entsteht für die Zeit von Mitte 2012 bis 2015 ein Vakuum von ca. drei Jahren. Der Grund dafür ist in § 6 Ziff. 8 des MediationsG, der „Übergangsbestimmungen für Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Mediatoren tätig sind“ ausdrücklich erwähnt, zu finden.

Rechtssicherheit über die Frage, welcher Ausbildungslänge für die Übergangsbestimmung maßgeblich ist, besteht für die Mediatoren aber erst, wenn die Verordnung erlassen ist und bestand nicht schon am 26. Juli 2012. Bei der hier vorgesehenen Regelung kommt der Verordnung eine rückwirkende Funktion zu. Üblicherweise regeln Übergangsbestimmungen alle Sachverhalte, vor Inkrafttreten eines Gesetzes oder einer Verordnung.

Dies mag ein Beispiel verdeutlichen:

Eine junge, begeisterte Mediatorin – wir nennen sie einmal „MEDIA TOR“ – hat 90 Stunden Ausbildung in 2013 absolviert, bisher aber keine Verfahren gehabt. MEDIA TOR fällt durch den Rost. Zwar wird die 120-stündige Ausbildung erst verlangt, ab Inkrafttreten der Verordnung, also gem. jetziger Planung ein Jahr nach deren Erlass – sagen wir einmal 2015 (s.o.). Da die Übergangsregelung aber nur für diejenigen gilt, die vor dem 26. Juli 2012 eine 90-stündige Ausbildung absolviert haben, ist § 9 hier nicht anwendbar. MEDIA TOR muss also, obwohl die Verordnung noch nicht einmal erlassen ist, eine 120-stündige Ausbildung durchlaufen, ohne zu wissen, ob am Ende die Verordnung geändert wird und eine 200-stündige oder eine 90-stündige Ausbildung verlangt wird⁶⁹.

Das BMJV scheint zu meinen und auch andere meinen, dass damit vorgegeben ist, dass für Mediatoren, die nach dem 26. Juli 2012 als solche gearbeitet haben, keine Sonderregelung erforderlich ist⁷⁰. Im Gesetz steht aber: „In der Rechtsverordnung ... können insbesondere festgelegt werden: ... “ . „KÖNNEN“ ist aber kein „MUSS“, also kann die Übergangsbestimmung auch Fälle regeln, die in dem Zeitraum ab Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung anzusiedeln sind. Es besteht also nicht nur Rechtsunsicherheit, sondern auch eine Ungleichbehandlung, für die keine Rechtfertigung ersichtlich ist. Auch wenn eine Zusatzschulung von 30 Stunden evtl.

günstig zu haben sein sollte⁷¹, ist dies kein zulässiges Argument, um das Rechtsvakuum zu kaschieren.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Übergangsregelung von dem Inkrafttreten der Verordnung abgekoppelt wird. Dies nicht nur, weil Übergangsbestimmungen regelmäßig ab dem Inkrafttreten rückwärts wirken sollte. Mit der vorliegenden Regelung entsteht Rechtsunsicherheit für Mediatoren, die sich heute in einer 90-stündigen Ausbildung befinden. Sie wissen nicht, ob dies ausreicht und können sich ggf. bei Inkrafttreten der Verordnung im der heutigen Form nicht auf die Übergangsbestimmung berufen⁷².

Die Übergangsbestimmungen sollten daher für alle Mediatoren, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung eine Ausbildung abgeschlossen haben, gelten.

Der Bundestag hat in § 8 des Gesetzes eine Evaluierung, die in einem Zeitraum fünf Jahren durchgeführt werden soll, vorgesehen. Dieser Zeitraum endet am 26. Juli 2017. Somit ist relativ wahrscheinlich, dass insgesamt nur ca. eineinhalb Jahre zwischen Inkrafttreten der Verordnung und Vorlage des Evaluierungsergebnisses liegen werden.

Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, die Ergebnisse der Evaluierung abzuwarten und sie in die Verordnung einzuarbeiten. Sie würde dann allerdings aller Wahrscheinlichkeit nach erst Anfang 2018, dann aber unverzüglich zu erlassen, die dann umgehend d.h. mit Veröffentlichung in Kraft tritt.

Alternativ wäre daran zu denken, die Verordnung umgehend mit ihrem Erlass, also noch in diesem Jahr 2014 in Kraft treten zu lassen. Diese Variante würde das Ziel der Verordnung, bereits tätigen oder angehenden Mediatoren einen Anreiz zu entsprechender, qualifizierter Ausbildung zu bieten und einen sofort wirksamen Beitrag zur Qualität der Mediation auf dem Markt darstellen sowie Rechtssicherheit für alle Be-

⁶⁹ Siehe oben Fußnote 28

⁷⁰ Aus der Studie „Marktübersicht Mediationsausbildung“ der Stiftung Warentest vom September 2013 geht hervor, dass die meisten Ausbilder ihre Programme bereits auf 120 Mindeststunden ausgedehnt haben. Nur sechs der 136 genannten Ausbilder gaben dort weniger als 120 Stunden an. Das ist ein zugegebenermaßen geringerer Wert, der zudem noch aus einer Zeit stammt, als der hier besprochene Entwurf noch nicht veröffentlicht war. Aus rechtsdogmatischer Sicht ist dies aber kein zulässiges Argument. Schließlich besteht bis zum Inkrafttreten die Möglichkeit, dass die Anforderungen der Verordnung auf 90 Stunden reduziert werden. Es wäre ein krasser technischer Gesetzgebungsfehler, hier pragmatisch auf den Umstand, dass die meisten Ausbilder auf 120 Stunden aufgestockt haben, abzustellen.

⁶⁹ Die Stiftung Warentest hat in ihrer Studie „Marktübersicht Mediationsausbildung“ im Jahre 2013 festgestellt, dass immerhin noch sechs von 136 Ausbildern weniger als 120 Stunden angeboten haben.

⁷⁰ In der Begründung B zu § 9 = Seite 18 findet man dazu allerdings nichts.

troffenen (Mediatoren und Parteien) und Transparenz für Bürger und Bürgerinnen schaffen, evtl. entsprechen. Der rtmkm⁷³ favorisiert diese Variante des unverzügerten Inkrafttretens sofort mit Erlass der Verordnung⁷⁴. Aufgrund unserer oben dargestellten Zweifel an der Belastbarkeit der zugrunde gelegten Zahlenschätzungen kommt diese Alternative jedoch nur in Betracht, wenn die Praxisnachweise (regelmäßige vier Mediationen sowohl im Zweijahres-Rhythmus, als auch als Ersatz für 30 Ausbildungsstunden gem. § 9) fallen gelassen werden.

Eine ganz andere Frage ist, ob die Formulierung „und anschließend 4 Mediationen“ heißen soll, dass die Verfahren nach dem 26. Juli 2012 erfolgt sein sollen, oder dass diese, unabhängig vom 26. Juli 2012 nur nach Abschluss der individuellen Ausbildung des Betroffenen durchgeführt worden sein sollen. Wer durch eine Mediation führt, wird dies in der Regel nicht vor, sondern nach Beendigung der Ausbildung tun bzw. getan haben. Letzteres ist also zu favorisieren bzw. macht nur Sinn. Das sollte in der Verordnung aber entweder durch Streichen des Wortes „anschließend“ oder Hinzufügen von „an die Ausbildung“ klargestellt werden.

7. Zusammenfassung

Die Zahlen, auf denen das BMJV seine Annahmen stützt und daraus seine Vorgaben für die Zertifizierungsvoraussetzungen ableitet, sind nicht ansatzweise belastbar. Folge ist, dass in der Verordnung auf dieser Grundlage keinerlei mengenmäßigen Anforderungen für die Anzahl der Mediationsverfahren weder für die Erhaltung (§ 5 Abs. 1) noch für die zur Anerkennung von sog. Altmediatoren (§ 9) angedachten vier Ausgleichsmediationen (für 30 Ausbildungsstunden) gestellt werden dürfen.

U.E. steht deswegen zur Wahl, die Verordnung umgehend, also noch in 2014 oder erst nach Auswertung der Evaluation, also wohl erst in 2017/2018 zu erlassen.

Bei einer umgehenden Verabschiedung der Verordnung müssen alle geforderten Fallzahlen eliminiert werden.

Wird die Evaluierung abgewartet, können korrekte Fallzahlen, die auf einer realisti-

schen Grundlage ruhen, eingearbeitet werden und jeder Mediator hat eine gleiche Chance, seine Zertifizierung auch wirklich aufrecht erhalten zu können.

Für beide Alternativen gilt gleichermaßen:

Auch wenn das Gesetz die Möglichkeit einer Zertifizierungsstelle nicht vorsieht, sollte dies bei nächster Gelegenheit korrigiert werden. Das Entstehen einer Drei-Klassen-Mediation muss vermieden werden. Wenn es dabei bleibt, dass nur die Berufsverbände Gütesiegel, die einen vorzeigbaren Befähigungsnachweis bieten, herausgegeben werden, ist die Unterscheidung zwischen einfachem und zertifiziertem Mediator marginal und auf jeden Fall in der breiten Öffentlichkeit irrelevant. Damit hätte die Verordnung einen ganz erheblichen Teil ihres Zweckes verfehlt. Aus diesem Grunde ist die ganze Verordnung daher weder geeignet, über den Begriff „Zertifizierung“ einen Anreiz für Mediatoren zu geben, die geforderten Aus- und Fortbildungen zu absolvieren, noch zur Qualität der Mediation auf dem Markt beizutragen oder bei den Bürgerinnen und Bürgern Transparenz zu schaffen.

Hinsichtlich der Zugangsanforderungen muss eine Öffnung für Personen erfolgen, die trotz fehlenden Berufsabschlusses Erfahrung im Berufsleben aufweisen und eine Begrenzung für diejenigen, die nur ausschließlich eine Ausbildung vorweisen können.

Hamburg, im Juli 2014

WM-WirtschaftsMediation,

info@WM-WirtschaftsMediation.com

⁷³ Round Table Mediation und Konfliktmanagement der deutschen Wirtschaft = www.rtmkm.com

⁷⁴ Dies steht in der Stellungnahme des rtmkm zum Verordnungsentwurf. Er wird sicherlich bald wohl in ZKM veröffentlicht werden und ist mir aus Insiderkreisen bekannt.